

Sperordnung
der Stadthore in Wien,
durch das ganze Jahr.

Im Jänner.

Den ersten halben Monat um
4 Ubr, den andern halben
Theil ein Viertel nach 4 Ubr.

Im Hornung.

Vom 1. bis zum 6. dieses
Monats um halber 5, vom 7.
bis 15. um 3 Viertel auf 5, und
folgendes bis Ende um 5 Ubr.

Im März.

Den ersten halben Monat um
halber 6 Ubr, den andern hal-
ben Theil um 6 Ubr.

Im März.

Den ersten halben Monat um halber 7 Ubr, den andern halben Theil um 3 Viert. auf 7 Ubr.

Im May.

Den ersten halben Monat um 7 Ubr, den andern halben Theil um halber 8 Ubr.

Im Brachmonat.

Den ersten halben Monat um 3 Viertel auf 8 Ubr, den andern halben Theil um 8 Ubr.

Im Heumonat.

Den ersten halben Monat um 8 Ubr, den andern halben Theil um 3 Viertel nach 7 Ubr.

Im August.

Den ersten halben Monat um ein Viertel nach 7 Ubr, den andern halben Theil um 7 Ubr.

Im Herbstmonat.

Den ersten halben Monat um halber 7 Uhr, den andern halben Theil um 6 Uhr.

Im Weinmonat.

Den ersten halben Monat um halber 6 Uhr, den andern halben Theil um 5 Uhr.

Im Wintermonat.

Vom ersten dieses Monats bis den 10. um 3 Viertel auf 5, das andere Drittel um halber 5 und das dritte Drittel ein Viertel nach 4 Uhr.

Im Christmonat.

Vom ersten bis den 10. dieses Monats ein Viertel nach 4 Uhr und den übrigen Theil hindurch um 4 Uhr.



at um
r hal:

at um
n hal:

tonate
auf S,
ber S,
Bier:

dieses
4 Ubr,
indurch